

Abg. v. Eriegern; Die letzte Bemerkung spricht meines Erachtens ganz bestimmt gegen die Fassung, die ursprünglich der Entwurf hatte: „landwirthschaftliche Säugethiere“. Der Abg. v. Mostik deutete, glaube ich, mit Recht an, daß man darunter auch den Hund und die Katze recht gut verstehen könne. Die Absicht der Staatsregierung war aber gerade, diese Thiere auszuschließen und bloß die Thiere aufzuführen, die wirklich im engern Sinne des Wortes „landwirthschaftliche Hausthiere“ sind, nämlich solche, die einen directen Nutzen für die Landwirthschaft gewähren. Wenn also die Absicht der Regierung erreicht werden soll, muß auch eine specielle Bezeichnung stattfinden, weil der Ausdruck „Hausäugethiere“ eine verschiedene Interpretation gestattet. Was nun aber die letzte Bemerkung des Abg. v. Mostik anlangt, daß namentlich die Hunde und Katzen wegen der Gefährlichkeit gewisser Krankheitserscheinungen bei ihnen hier getroffen werden müßten, so scheint mir doch von ihm ein Verhältniß angedeutet zu werden, das dem gegenwärtigen Gesetze wohl weniger nahe liegt. Das Gesetz handelt davon, was geschehen soll, um aus allgemeinen national-ökonomischen Rücksichten Bestimmungen über die Thierheilkunde zu geben. Polizeiliche Verordnungen, die namentlich wegen der Krankheit der Tollwuth existiren und aufrecht erhalten werden müssen, stehen auf einem ganz andern Gebiete. Es wird da immer noch zugleich Fürsorge getroffen werden. Nach Ansicht der Deputation würde es also nicht rathsam sein, die Bestimmungen des Gesetzes auch auf Thiere auszudehnen, die doch nicht deshalb gehalten werden, um durch ihre Erzeugnisse oder ihre Arbeitskräfte bei der Landwirthschaft Nutzen zu verschaffen.

Königlicher Commissar Kohlshütter: Die Bedenken, die von mehreren der geehrten Sprecher gegen die Vorschläge der Deputation erhoben worden sind, dürften sich wohl durch Hinweis auf §. 13 des Gesetzentwurfs erledigen. Dort heißt es nämlich:

„Alle Thierärzte sind verpflichtet, die von ihnen geforderten ärztlichen Dienste nicht nur bei den §. 1 a. genannten, sondern auch bei andern Hausthieren Jedermann ohne Ausnahme gegen Entgelt zu leisten, soweit die von ihnen bereits vorher übernommenen ärztlichen Geschäfte es gestatten.“

Es ist also einem Jeden, der einen Hund, eine Katze oder ein anderes im §. 1 nicht genanntes Hausthier, von einem legitimirten Thierarzte behandelt zu sehen wünscht, unbenommen, sich an einen solchen zu wenden und dieser ist, wenn ihm nicht besondere Gründe zur Seite stehen, um sich im einzelnen Falle davon zu dispensiren, auch verbunden, die Behandlung zu übernehmen. §. 1 nennt bloß diejenigen Thiergattungen, auf deren Behandlung die geprüften Thierärzte ein ausschließliches Recht haben sollen. Wegen der übrigen Gattungen von Hausthieren ist es den Besitzern überlassen, wem sie den Vorzug geben wollen, ob dem geprüften Thierarzte oder dem Empiriker. Der

Beschränkung des §. 1 auf die landwirthschaftlichen Hausäugethiere liegt daher zugleich eine schonende Rücksichtnahme auf die Empiriker zu Grunde, denen ein gewisser Zweig der thierärztlichen Praxis dadurch auch für spätere Zeiten nicht gänzlich verschlossen bleibt.

Abg. Dr. Wahle: Ich theilte auch anfangs die Bedenken, die von dem Abg. v. Mostik-Drzewiecki ausgesprochen worden sind, gegen die Vertauschung des in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucks „Hausäugethiere“ mit der von der Deputation vorgeschlagenen speciellen Aufzählung der betreffenden Thiere, denn es dünkt mich, als verstoße eine derartige Exemplification gegen die Regeln der Gesetzgebung und gehöre mindestens nicht in das Gesetz selbst. Ich habe diese Bedenken aber nach den Erläuterungen des Abg. v. Eriegern und namentlich nach der Erklärung, die wir von der Ministerbank gehört haben, fallen lassen. Es ist nämlich von dem Herrn Regierungscommissar auf §. 13 der Vorlage verwiesen worden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen lassen die vorgeschlagene Abänderung unbedenklich erscheinen. Es würde mir aber wünschenswerth erscheinen, wenn eine Hinweisung auf diesen Paragraphen schon im §. 1 erfolgte. Es würden meines Erachtens vollends alle Zweifel schwinden und würde es zweckmäßig sein, wenn in §. 1 eine vielleicht durch eine Einschaltung in Parenthese zu bewirkende Hinweisung auf §. 13 geschähe.

Präsident Dr. Haase: Hat noch sonst Jemand in Bezug auf diesen Paragraphen etwas zu bemerken? Abg. v. Eriegern.

Abg. v. Eriegern: Hinsichtlich der Bemerkung, die vom Dr. Wahle ausging, habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß die Tendenz des §. 1 eine ganz verschiedene ist von der des §. 13, und daß daher eine Hinweisung auf den letztern hier wohl nicht am Platze sein dürfte. §. 1 begrenzt den Wirkungskreis der Thierärzte soweit denselben ein Verbotungsrecht zusteht; §. 13 dagegen enthält die Verpflichtung der Thierärzte, die ihnen rücksichtlich anderer Thiere, außerhalb des Umfangs ihres Verbotungsrechtes obliegen. Es sind also zwei ganz verschiedene Richtungen, welche diese zwei Paragraphen verfolgen.

Abg. Dr. Wahle: Ich habe darauf nur zu erwidern, daß am Schlusse des §. 1 eine Andeutung, eine Erläuterung enthalten ist, die auch gar nicht mit der sonstigen Tendenz des §. 1 zusammenhängt. Ebenso gut hätte auch hier eine Hinweisung auf den §. 13 stattfinden können.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand über §. 1 zu sprechen begehrt. Es würde demnach der Herr Referent noch das Wort zu ergreifen haben.

Referent Abg. Koelz: Nur wenige Worte! Wenn es irgendwie zweifelhaft sein könnte, ob eine Exemplification in diesem Paragraphen zweckmäßig erscheine, so liegt der